SATZUNG DER GEMEINDE ALTENHOLZ, KREIS RENDSBURG - ECKERNFÖRDE, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 35

FÜR DAS GEBIET: NÖRDLICH DER KLAUSDORFER STRASSE / ALTENHOLZER STRASSE, WESTLICH DER KLAUSDORFER LANDSTRASSE, SÜDLICH DES GEMEINDEWALDES HOLZKOPPEL UND ÖSTLICH DER INDUSTRIEBAHN

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBO) UND DES § 8 a DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNatSchG) IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM **15.06.2006** FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE ALTENHOLZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 35 FÜR DAS GEBIET: NÖRDLICH DER KLAUSDORFER STRASSE / ALTENHOLZER STRASSE, WESTLICH DER KLAUSDORFER LANDSTRASSE, SÜDLICH DES GEMEINDEWALDES HOLZKOPPEL UND ÖSTLICH DER INDUSTRIEBAHN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990 !

TEIL A : PLANZEICHNUNG - M = 1 : 1.000

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
1. FESTSETZUNGEN (§9 BauGB UND BauNVO)		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 35	§ 9 ABS. 7 BauGB
	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, SPORT- UND SPIELANLAGEN	
	FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN ZWECKBESTIMMUNG:	§ 9 ABS. 1 Nr. 5 BauGB
	SPORTANLAGE (VEREINSSPORT)	§ 9 ABS. 1 Nr. 5 BauGB
	SPIELANLAGEN (FREIZEITSPORT)	§ 9 ABS. 1 Nr. 5 BauGB
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
GR max.= 600m²	GRUNDFLÄCHE ALS HÖCHSTMASS	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, §19 BauNVO
GH max.= 37,00m ü. N.N.	MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE , MAXIMAL 37.00m ü.N.N.	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, §18 BauNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS	§ 9 ABS. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 ABS. 2+3, § 20 BauNVO
	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	GEBÄUDEGESTALTUNG	
GD 15°- 35°	GENEIGTES DACH MIT 15°- 35° DACHNEIGUNG	§ 9 ABS. 4 BauGB + § 92 LBO
	VERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 Nr. 11 BauGB
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 ABS. 1 Nr. 20 BauGB
	KNICK, ZU PFLANZEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 20 u. 25a BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR VORHANDENE BÄUME UND STRÄUCHER	§ 9 ABS. 1 Nr. 25b BauGB
	BAUM, ZU PFLANZEN / ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 25ab BauGB
	FLÄCHEN FÜR WALD	
	FLÄCHE FÜR WALD	§ 9 ABS. 1 Nr. 18b BauGB i.V.m. LWaldG
	GRÜNFLÄCHEN	
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG:	§ 9 ABS. 1 Nr. 15 BauGB
	SPIELFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 Nr. 15 BauGB
	FREIZEITRASENSPIELE / VERFÜGUNGSFLÄCHE FÜR VERANSTALTUNGEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 15 BauGB
	FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER	
	FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGS-WASSER (REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN UND VERSICKERUNGSMULDEN)	§ 9 ABS. 1 Nr. 14 BauGB
RRB	REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN, NATURNAH GESTALTET	§ 9 ABS. 1 Nr. 14 BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
ST	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND DEREN ZUFAHRTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BauGB
	FLÄCHE DIE VON JEGLICHEN BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN IST, AUCH VON GARAGEN, STELLPLÄTZEN UND NEBENANLAGEN NUTZUNG: KNICKSCHUTZSTREIFEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 10 BauGB i.V.m. § 12 UND 14 BauNVO
2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9 ABS. 6 BauGB)		
	KNICK MIT ÜBERHÄLTERN, ZU ERHALTEN	§ 15a LNatSchG i.V.m. § 9 ABS. 1 Nr. 20
	UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS HIER GESETZLICH GESCHÜTZTES BIOTOP	§ 15a LNatSchG i.V.m. § 9 ABS. 1 Nr. 20 und ABS. 6 BauGB
	WALDSCHUTZSTREIFEN, 30m ABSTAND VOM WALDRAND	§ 32 ABS. 5 LWaldG
3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN	
	FLURSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLEND	
17/5	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	BEBAUUNG, VORHANDEN	
	BÖSCHUNG, VORHANDEN	
	BÖSCHUNG, KÜNFTIG FORTFALLEND	
	KNICK, KÜNFTIG FORTFALLEND	
	BAUM, KÜNFTIG FORTFALLEND	
	KNICKDURCHBRUCH, GEPLANT	
F	FUSS-, RAD- UND REITWEGEVERBINDUNGEN	
	SICHTDREIECK	
+ 27.50m ü.N.N.	GELÄNDEHÖHENPUNKT GEPLANT MIT DER HÖHENANGABE ÜBER N.N, z.B. +27.50m ü.N.N.	
	HÖHENLINIE	

HINWEIS: DIE DARSTELLUNGEN DER SPORT- UND SPIELSTÄTTEN INNERHALB DER FLÄCHE FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN SIND DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARATER UND DIENEN NUR ZUR INFORMATION. EINE DETAILIERTERE PLANUNG MIT ANGABEN ZU DEN STANDORTEN UND AUSFÜHRUNGEN ERFOLGT WÄHREND DER SPÄTEREN OBJEKTPLANUNG.

TEIL B : TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG DES MEHRZWECKGEBÄUDES (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB)

IN DEM MEHRZWECKGEBAUDE SIND NUR NUTZUNGEN ZULÄSSIG, DIE DEM HAUPTNUTZUNGZWECK DER GEMEINBEDARFSFLÄCHE (SPORT- UND SPIELANLAGE) DIENEN.

2. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 BauGB, § 18 Abs. 1 BauNVO)

2.1 GEBÄUDEHÖHE:
DIE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE [GH] WIRD DURCH DIE HÖHENANGABE ÜBER N.N. FESTGESETZT. DACHAUFBAUTEN WERDEN AUF DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE ANGERECHNET. VON DER FESTGESETZTEN GEBÄUDEHÖHENBEGRENZUNG AUSGENOMMEN SIND BETRIEBSERFORDERLICHE TECHNISCHE ANLAGEN, ANLAGEN FÜR LÜFTUNG UND KÜHLUNG, SCHORNSTEINE UND BETRIEBSBEDINGTE ANTENNENANLAGEN.

2.2 HÖHE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS:
DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS (FERTIG FUSSBODEN) DARF MAXIMAL BEI 28,00m Ü.N.N. LIEGEN.

3. GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 ABS. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO)

3.1 FASSADEN
ALS FASSADENMATERIAL IST NUR SICHTMAUERWERK IN DEN FARBEN ROT, ROTBRAUN ZULÄSSIG. AN UNTERGEORDNETEN BAUTEILEN SIND AUCH ANDERE MATERIALIEN UND FARBEN BIS ZU MAXIMAL 30 % DER GESAMTEN FASSADENFLÄCHE ZULÄSSIG.

3.2 DACHEINDECKUNGEN
ALS DACHEINDECKUNGEN SIND NUR NICHT GLÄNZENDE DACHZIEGEL UND DACHSTEINE IN DEN FARBEN ROT, ROTBRAUN ODER ANTHRAZIT SOWIE EIN BEGRÜNTES DACH ZULÄSSIG.

4. GRÜNORDNUNG (§ 9 ABS. 1 NR 20 U. 25 a I.V.m. § 8 BnatSchG)

4.1 ERHALTUNGSGEBOTE (§ 9 (1) NR. 25B BAUGB):
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN BÄUME SIND DAUERHAFT ZU ERHALTEN. UNTER DEN KRONENBEREICHEN DER BÄUME SIND ABGRABUNGEN, GELÄNDEAUFHÖHUNGEN UND VERSIEGELUNGEN UNZULÄSSIG. DIE DIN 18920 IST ZU BEACHTEN. BEI ABGANG DER BÄUME IST GLEICHWERTIGER ERSATZ IM PLANGEBIET ZU LEISTEN.

4.2 ANPFLANZGEBOTE FÜR BÄUME (§ 9 (1) NR. 25A BAUGB):
ZUR STRUKTURIERUNG DES GELÄNDES WERDEN IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 35 MINDESTENS 95 HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE LAUBBÄUME GEPFLANZT: 40 BÄUME IM BEREICH DER STELLPLÄTZE UND ENTLANG DES STRASSENRANDES, 30 BÄUME ZWISCHEN RASEN-SPIELFELD UND STELLPLÄTZEN UND 25 BÄUME IM FREIZEITBEREICH WESTLICH DER SPIELFELDER. DIE BÄUME IM STELLPLATZBEREICH SIND WIE FOLGT ANZUORDNERN: JE 4 STELLPLÄTZE IST EIN STANDORTGERECHTER BAUM ZU PFLANZEN. FÜR JEDEN BAUM IST EINE MINDESTENS 10 QM GROßE UNVERSIEGELTE PFLANZFLÄCHE HERZUSTELLEN.
DIE BÄUME SIND DAUERHAFT ZU ERHALTEN; ABGÄNGIGE BÄUME SIND GLEICHARTIG ZU ERSETZEN.

4.3 MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) 20 BAUGB):

4.3.1 DIE ALS FLÄCHE FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG BEZEICHNETE FLÄCHE ENTLANG DER HOLZKOPPEL WIRD OHNE NUTZUNG DER EIGENENTWICKLUNG ÜBERLASSEN. NACH SÜDEN ZU DEN SPORTANLAGEN HIN WIRD EIN KNICK ANGELEGT (SIEHE 4.3.2). DIE FLÄCHE UND DER KNICK WERDEN DAUERHAFT MIT EINEM DURCHGÄNGIGEN ZAUN AUS MASCHENGEFLECHT GEGEN VERTRITT GESICHERT WERDEN. DIE FLÄCHE SOLL NICHT WIRTSCHAFTLICH GENUTZT, SONDERN DER EIGENENTWICKLUNG ÜBERLASSEN WERDEN. NÄHERES REGELT DER GOP.

4.3.2 ENTLANG DER OSTGRENZE DES PLANGEBIETES IST AUF CA. 130 M EIN SCHÜTTKNICK ANZULEGEN. ES IST DAS MATERIAL DER IM RAHMEN DER BAUMAßNAHMEN ZU ENTFERNENDEN KNICKS UND KNICKABSCHNITTE ZU VERWENDEN. DAS PROFIL IST AUF DER WALLKRONE 1-1,5m BETRAGEN BEI EINER HÖHE VON 1 M UND EINER FUßBREITE VON 2,5m. NÄHERES REGELT DER GOP.
DER NEU ANGELEGTE KNICK IST IN EINER ANWACHSZEIT VON 5 JAHREN MIT DURCHGÄNGIGEM MASCHENGEFLECHT VOR VERBISS UND BESCHÄDIGUNG ZU SCHÜTZEN.

4.3.3 IM BEREICH DER ERFORDERLICHEN KNICKDURCHBRÜCHE / KNICKENTFERNUNGEN KNICKS SIND DIE FREI GELEGTEN STIRNSEITEN DER KNICKWÄLLE MIT FELDSTEINEN ZU SICHERN. AUßER DEN IM PLAN DARGESTELLTEN KNICKDURCHBRÜCHEN SIND KEINE WEITEREN ZULÄSSIG. WÄHREND DER BAUPHASE SIND DIE KNICKS ZU SICHERN UND AUF 3 M ABSTAND VON BAU- UND LAGERBETRIEB FREIZUHALTEN. DIN 18920 IST ZU BEACHTEN.

4.3.4 DAS WEIDENFEUCHTBIOTOP IM NORDEN DES PLANGEBIETES IST DAUERHAFT ERHALTEN. DIE FLÄCHE WIRD DER EIGENENTWICKLUNG ÜBERLASSEN; GESTALTERISCHE, GÄRTNERISCHE ODER SONSTIGE NUTZUNGEN BZW. EINGRIFFE SIND UNZULÄSSIG.

4.3.5 IM NORDEN DES PLANUNGSRAUMES IST EIN NATURNAHES REGENRÜCKHALTEBECKEN ANGELEGT. DIE TIEFSTEN BEREICHE SIND CA. 2,0m TIEF. DIE BÖSCHUNGEN WEISEN NEIGUNGEN VON 1 : 2 BIS 1 : 5 AUF. FLACHWASSERZONEN BIS 50cm TIEFE ÜBERWIEGEN FLÄCHENMÄßIG VOR TIEFEREN KOLKEN. DAS GEWÄSSER SOLL NICHT BEPFLANZT WERDEN; DIE UFER WERDEN NICHT BEFESTIGT.

4.3.6 ERSCHLIESSUNGSWEGE UND DIE FLÄCHE AN DER MEHRZWECKHALLE SIND MIT SICKERPFLASTER ZU BEFESTIGEN. DIE RESERVESTELLFLÄCHE UND SONSTIGE WEGEVERBINDUNGEN SIND MIT EINER WASSERGEBUNDENER DECKE ZU VERSEHEN.

4.3.7 DIE SÜDLICHEN UND DIE ÖSTLICHEN WANDFLÄCHEN DES MEHRZWECKGEBÄUDES WERDEN MIT HEIMISCHEN RANKPFLANZEN BEGRÜNT. FENSTEROFFNUNGEN SIND IN V.G. WANDFLÄCHEN ZULÄSSIG.

4.4 FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREI ZU HALTEN SIND (§ 9 (1) NR. 10 BAUGB):
BESTEHENDE UND NEU ANZULEGENDE KNICKS SIND INNERHALB EINES 3,00 M BREITEN SCHUTZSTREIFENS VON BEBAUUNG FREI ZU HALTEN, AUCH VON GARAGEN, HÜTTEN, STELLPLÄTZEN UND NEBENANLAGEN.

5. FLÄCHEN FÜR DIE VERSICKERUNG UND RÜCKHALTUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 9 (1) NR. 14 BAUGB):

NIEDERSCHLAGSWASSER IST ÜBER EIN MULDENSYSTEM SÜDLICH DER STELLPLÄTZE ZU VERSICKERN, BZW. IST DEM REGENRÜCKHALTEBECKEN IM NORDEN DES PLANGEBIETES ZUZULEITEN.

VERFAHRENSVERMERKE :

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM **08.03.2006**. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DEN ALTENHOLZER NACHRICHTEN AM **14.04.2006** ERFOLGT.
2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB WURDE AM **09.06.2004** DURCHGEFÜHRT.
3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM **07.07.2004** ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT .
4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM **15.12.2004** DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 35 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 35, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM **14.02.2006** BIS **14.03.2006** WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN DES RATHAUSES NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTENDGEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM **28.01.2006** IN DEN ALTENHOLZER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
   ALTENHOLZ, DEN 13.7.05 SIEGEL i.A. Kay - BÜRGERMEISTER -
6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 22.04.2005 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
   Kiel, DEN 21.07.2005 ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGS-ING.
7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM **15.06.2006** GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 35, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM **15.06.2006** ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (EINFACHEN) BESCHLUSS GEBILLIGT.
   ALTENHOLZ, DEN 13.7.05 SIEGEL i.A. Kay - BÜRGERMEISTER -
9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN.
   ALTENHOLZ, DEN 13.7.05 SIEGEL - BÜRGERMEISTER -
10. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 14.10.2005 (...VOM ... BIS ...) ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIEßLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN, AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN.
    DIE SATZUNG IST MITHIN AM 15.10.2005 IN KRAFT GETRETEN.
    ALTENHOLZ, DEN 17.10.05 SIEGEL i.A. Kay - BÜRGERMEISTER -

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25.000

SATZUNG DER GEMEINDE ALTENHOLZ, KREIS RENDSBURG - ECKERNFÖRDE, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 35

FÜR DAS GEBIET: NÖRDLICH DER KLAUSDORFER STRASSE / ALTENHOLZER STRASSE, WESTLICH DER KLAUSDORFER LANDSTRASSE, SÜDLICH DES GEMEINDEWALDES HOLZKOPPEL UND ÖSTLICH DER INDUSTRIEBAHN

BEARBEITUNG : 04.11.2003, 06.04.2004, 15.11.2004

SCHRABISCH + BOCK
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
PAPENKAMP 57 24114 KIEL FON (0431) 854959-0 FAX 854959-29
architekten@schrabisch-bock.de www.schrabisch-bock.de

GEÄNDERT :

STAND DER PLANUNG : ■ § 3(1) BauGB ■ § 4 BauGB ■ § 3(2) BauGB ■ § 1(6) BauGB □ § 3(3) BauGB ■ § 10 BauGB